

# Feuerungsanlage

1. Noch **nicht bewilligte Feuerungsanlagen** unterliegen dem vereinfachten Verfahren gem. § 20 Z 2 lit h Strmk BauG

## 2. Erforderliche Unterlagen zum Ansuchen:

- die erforderlichen Grundrisse und Schnitte bezüglich des Heiz- und Lagerraumes sowie der Abgasanlage,
- die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers oder des Bauberechtigten, wenn der Bauwerber nicht selbst Grundeigentümer oder Bauberechtigter ist, oder die Zustimmung der Mehrheit nach Anteilen bei Miteigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz 2002,
- der Nachweis über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen im Sinn des Steiermärkischen Heizungs- und Klimaanlagegesetzes 2021;
- Installationsattest gem. TRVB 118 H
- Attest des Rauchfangkehrermeisters
- Wenn für die Errichtung, Änderung oder Erweiterung der Feuerungsanlage bauliche Maßnahmen in Bezug auf den Aufstellungsraum, Brennstofflagerraum oder der Abgasanlage erforderlich sind, sind zusätzlich
  - ✓ ein Lageplan im Maßstab 1:1000 (zweifach),
  - ✓ die erforderlichen Grundrisse, Schnitte, Ansichten und Beschreibungen (zweifach),
  - ✓ der Nachweis des Eigentums oder des Baurechtes an dem für die Bebauung vorgesehenen Grundstück in Form einer amtlichen Grundbuchabschrift oder in anderer rechtlich gesicherter Form, jeweils nicht älter als sechs Wochen,
  - ✓ die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers oder des Bauberechtigten, wenn der Bauwerber nicht selbst Grundeigentümer oder Bauberechtigter ist, oder die Zustimmung der Mehrheit nach Anteilen bei Miteigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz 2002,
  - ✓ erforderlichenfalls der Nachweis nach § 22 Abs. 2 Z 3,
  - ✓ die gegebenenfalls erforderliche Zustimmung bzw. Bewilligung der Straßenverwaltung nach den landesstraßenverwaltungsrechtlichen Bestimmungen,

3. **Die Verfasser der Unterlagen haben das Vorliegen der Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren und überdies die Übereinstimmung des Bauvorhabens mit den im Zeitpunkt des Bauansuchens geltenden baurechtlichen und bautechnischen Vorschriften zu bestätigen und sind für die Vollständigkeit und Richtigkeit der von ihnen erstellten Unterlagen gegenüber der Baubehörde verantwortlich.**